

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der ausgearbeitete Planvorentwurf zur 5. FNP Änderung wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt. Als nächstes wird die frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Das Konzept eines möglichen Bebauungsplanentwurfes wird zur Kenntnis genommen.